

FICHE AMENDEMENT

**Proposition d'amendement à l'Article:
III-162**

Déposée par Monsieur:

Joachim Wuermeling

Qualité:

suppléant

<i>Texte du Praesidium</i>	<i>Amendement proposé</i>
<p>(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein geeigneter Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951, dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.</p> <p>(2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen in Bezug auf eine gemeinsame europäische Asylregelung festgelegt, die Folgendes umfassen:</p> <p>a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige,</p> <p>b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen,</p> <p>c) ein gemeinsames System zum vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms,</p> <p>d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asyl- bzw. des subsidiären Schutzstatus,</p> <p>e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist,</p> <p>f) Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder sub-</p>	<p>(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik <u>mit Mindestnormen</u> im Bereich Asyl und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein geeigneter Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951, dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.</p> <p>(2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen in Bezug auf eine gemeinsame europäische Asylregelung <u>mit Mindestnormen</u> festgelegt, die Folgendes umfassen:</p> <p>a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige,</p> <p>b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen,</p> <p>c) ein gemeinsames System zum vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms,</p> <p>d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asyl- bzw. des subsidiären Schutzstatus,</p> <p>e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist,</p> <p>f) Normen für die Aufnahmebedingun-</p>

<p>sidiären Schutz beantragen,</p> <p>g) die Partnerschaft und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Steuerung der Zuwanderungsströme von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.</p> <p>(3) Sehen sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.</p>	<p>gen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen,</p> <p>g) die Partnerschaft und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Steuerung der Zuwanderungsströme von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.</p> <p>(3) Sehen sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.</p> <p>(4) Das Recht der Mitgliedstaaten, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu regeln, bleibt unbenommen.</p>
---	--

Begründung:

Im Bereich Asyl ist der Erlass von Mindestnormen/Mindeststandards durch die Union völlig ausreichend (Absatz 1, 2). Die Beschränkung hierauf muss im Verfassungsvertrag festgeschrieben werden, damit Vollregelungen ausgeschlossen werden und der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten gewahrt bleibt.

Das Recht, den Arbeitsmarktzugang von Drittstaatsangehörigen zu regeln, muss den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben (Absatz 4 neu), da es sich hierbei um eine integrationspolitische Entscheidung des jeweiligen Mitgliedstaates, nicht primär um eine Frage des Asyl- und Flüchtlingsrechtes handelt. Eine entsprechende Klarstellung sollte ausdrücklich erfolgen.